



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Wichtige Verwaltungserlasse für die private Geldanlage

Stand: 29.12.2008

Inhaltsverzeichnis

Abgeltungsteuer	3
Private Veräußerungsgeschäfte nach § 23 EStG.....	5
Besteuerung von Lebensversicherungen.....	6
Zertifikate.....	8
Policendarlehen.....	8
Gebrauchte Lebensversicherungen.....	8
Steuerstundungsmodelle	9
Fremdfinanzierte Renten- und Lebensversicherungen	9
Finanzinnovationen	10
Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen	13
Bond-Stripping.....	13
Investmentfonds	13
Gewinne wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe	16
Venture Capital, Private Equity Fonds	17
Werbungskosten.....	19
Jahresbescheinigungen.....	19
Steuerbescheinigung.....	21



Zurechnung von Zinsen im Erbfall	21
Freistellungsauftrag	21
Grundsätze zu neueren Kapitalanlageformen	23
Erstattungszinsen, Zahlungszinsen	23
Aktienanleihen	24
Umtauschanleihen	24
Bonusaktien	25
Darlehen bei Alten- und Pflegeeinrichtungen	25
Private Termingeschäfte	25
Atypisch stille Gesellschaft	26
Währungsgesicherte Festgeldanlage	27
Stückzinsen	27
Emission, Aufstockung, Disagio	27
Zinsinformationsverordnung (ZIV)	29
Anwendung der Fifo-Methode im Rahmen von § 17 EStG	30
Vermögenstransfer auf Kinder	30
Besteuerung bei Stiftungen	30
Container, Leasing	30
Zahlungseinstellung bei offenen Immobilienfonds	31
Schneeball-System	31
Geschlossene Treuhandfonds	31
Entlastungsberechtigung ausländischer Gesellschaften;	32
Steuerabzug nach § 50a EStG	32
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	33
Kapitalertragsteuer bei verdeckten Gewinnausschüttungen	33
Ausstellung von Steuerbescheinigungen	33
Leerverkäufe	34
Verfahren zur Entlastung von Kapitalertragsteuer für bestimmte Körperschaften	34
NV-Bescheinigung	34



Wichtige Verwaltungserlasse für die private Geldanlage

Bei der Besteuerung der Kapitalerträge nach §§ 20 und 23 EStG sowie dem InvStG gelingt in einer Reihe von Fällen nicht immer sofort der Durchblick. Das liegt vor allem an der Vielzahl von verschiedenen Produkten. Hinzu kommen noch die Sonderbestimmungen zu Zinsabschlag, Quellen- oder Kapitalertragsteuer und die Behandlung von Investmentfonds. Hinzu kommen aktuell die neuen Regeln der Abgeltungsteuer sowie die Umstellung hierauf zum Jahreswechsel 2008/2009.

Nachfolgend werden die von der Finanzverwaltung (BMF, FinMin der Länder, OFD, LfSt) in jüngster Zeit veröffentlichten Schreiben im Überblick aufgeführt. Die bieten zu den entsprechenden Themenbereichen zumindest oft den Einstieg in die Problematik und verweisen auf wichtige Urteile. Dabei sind auch schon viele Erlasse enthalten, die sich mit der Abgeltungsteuer beschäftigen.

Die Auflistung ist thematisch unterteilt, beginnt jeweils mit der Fundstelle und gibt die jeweilige Thematik des Schreibens in einem kurzen Tenor wieder.

Abgeltungsteuer

Die Abgeltungsteuer bringt einen kompletten Systembruch mit enormem Einfluss auf Rendite. Das BMF hat mit Schreiben an die Kreditinstitute bereits im Vorgriff einige Zweifelsfragen beantwortet:

- BMF 11.10.2007, o. Az. Übersicht zur Besteuerung bei den verschiedenen Möglichkeiten zur Vermögens-, vornehmlich Kapitalanlage
- 14.12.2007, IV B 8 - S 2000/07/0001
- 5.2.2008, IV C 8, S 2222/07/0003, BStBl I 2008, 420 zur privaten und betrieblichen Altersvorsorge
- 5.6.2008, IV C 1 - S 1980-1/08/10008
- 13.6.2008, IV C 1 - S 2000/07/0009, DStR 2008, 1236
- 2.7.2008, IV C 1 - S 2056/0
- 11.7.2008, IV C 1 - S 2000/07/0009
- 15.8. 2008, IV C 1 - S 2000/07/0009

OFD Magdeburg 13.6.2008, S 2252 - 104 - St 214 V, DStR 2008, 1833

Steuerstundungsmodell nach § 15b EStG beim Erwerb von Stückzinsen oder Zwischengewinn noch in 2008, wenn die Auszahlung erst in 2009 erfolgt.

OFD Münster 26.11.2008, Kurzinfo ESt 32/2008



Ab dem 1.1.2009 ist für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht aufgrund des Subsidiaritätsprinzips anderen Einkunftsarten zugeordnet werden, ein Kapitalertragsteuerabzug mit Abgeltungswirkung für die Einkommensteuer eingeführt worden. Der Kapitalertragsteuerabzug ist jedoch in bestimmten Fällen davon abhängig, ob die Kapitalerträge im Rahmen eines inländischen Betriebs erzielt werden oder zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören. Es sind Fälle bekannt geworden, in denen die Deutsche Bank ihre Kunden dazu auffordert, eine durch das Finanzamt ausgestellte Bescheinigung einzuholen, die den Status des Kontos (Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen, Vermietung und Verpachtung oder Privatvermögen) nachweist. Die OFD weist darauf hin, dass keine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung besteht.

OFD Münster 17.11.2008, Kurzinfo ESt Nr. 34/2008

Im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungsteuer ab dem 1.1.2009 informieren die Kreditinstitute ihre Kunden derzeit über die neuen gesetzlichen Regelungen. Hierbei werden bestimmte Daten oder Unterlagen seitens der Kreditinstitute angefordert: Nach § 51a EStG haben die Steuerpflichtigen ein Wahlrecht, ob sie die Kreditinstitute zur Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer ermächtigen, oder sie die Höhe der einbehaltenen Kapitalertragsteuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung angeben, damit die Kirchensteuer vom Finanzamt berechnet und erhoben werden kann. Da die Kreditinstitute bisher über keine Daten zur Religionszugehörigkeit ihrer Kunden verfügen werden die Kunden gebeten, die Religionszugehörigkeit mitzuteilen. Eine Bescheinigung des Finanzamts ist hierzu nicht notwendig. Die Steuerpflichtigen können sich zwecks Kirchensteuereinbehalt im Rahmen der Kapitalertragsteuer direkt an ihr jeweiliges Kreditinstitut wenden.

OFD Münster 7.11.2008, S 2210 - 45 - St 22 - 31

Nach § 20 Abs. 2b EStG ist § 15b EStG bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sinngemäß anzuwenden. Ein vorgefertigtes Konzept im Sinne des § 15b Abs. 2 Satz 2 EStG liegt auch vor, wenn die positiven Einkünfte nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (§ 20 Abs. 2b Satz 2 EStG). Diese Regelung ist nicht anwendbar, wenn der Erwerb festverzinslicher Wertpapiere unter Ausweis von Stückzinsen vor dem 1.1.2009 erfolgt und die positiven Erträge erst nach dem 1. Januar 2009 fällig werden. Danach führen die gezahlten Stückzinsen im Erwerbsjahr zu negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die der tariflichen Steuerbelastung unterliegen. Die Zinseinnahmen des Jahres 2009 unterliegen der 25 %-igen Abgeltungsteuer. Entsprechendes gilt beim Erwerb von Investmentanteilen unter Zahlung von Zwischengewinnen.

Inzwischen ist die Frage gestellt worden, ob § 20 Abs. 2b Satz 2 EStG auch im Falle eines kreditfinanzierten Wertpapiererwerbs entsprechend der o.g. Aussage nicht anwendbar sei. Hierzu bittet die OFD folgende Auffassung zu vertreten: Das Verlustverrechnungsverbot des § 15b Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 2b EStG ist anzuwenden, wenn die negativen Einkünfte höher sind als 10 Prozent des eingesetzten Eigenkapitals (§ 15b Abs. 3 EStG). Daher können Verluste aus gezahlten Stückzinsen bzw. Zwischengewinnen im Falle einer entsprechend hohen Fremdfinanzierung erst mit den später zufließenden Kapitaleinnahmen verrechnet werden.

BMF 24.11.2008, IV C 1 - S 2401/08/10001

Für Kapitalerträge, die nach § 43 Abs. 1 EStG dem Steuerabzug unterliegen, sind der



Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle verpflichtet, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen eine Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die nach § 32d EStG erforderlichen Angaben enthält; die Verpflichtung besteht unabhängig von der Vornahme eines Steuerabzugs. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder erläutert das Schreiben die Ausstellung derartiger Steuerbescheinigungen.

Private Veräußerungsgeschäfte nach § 23 EStG

LfSt Bayern 6.3.2008, S 2256 - 38 St 32/St 33, DStR 2008, 872

Das LfSt hat sich zur Feststellung von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.d. § 23 EStG gem. § 23 Abs. 3 Satz 8 i.V.m. § 10 d Abs. 4 EStG geäußert. Die nachträgliche Feststellung von Veräußerungsverlusten wegen Ablaufs der Feststellungsfrist ist nach Verwaltungsauffassung in allen Fällen abzulehnen, in denen

- die Feststellungsfrist unter Berücksichtigung der Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO aber ohne Berücksichtigung des § 181 Abs. 5 AO vor dem 1.1.2007 abgelaufen war,
- die Erklärung zur Verlustfeststellung (regelmäßig im Rahmen der Einkommensteuererklärung oder als Antrag auf Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags – amtlicher ESt-Vordruck unter Beifügung der Anlage SO) nach Ablauf der Feststellungsfrist eingegangen ist.

LfSt Bayern 3.8.2007, S 0338 - 4 St 41 M

Das BVerfG hat entschieden, dass § 23 EStG in der für die VZ 1997 und 1998 geltenden Fassung mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig ist, soweit die Vorschrift Veräußerungsgeschäfte bei Wertpapieren betrifft. Das Gericht hat aber auch festgestellt, dass der Befund eines strukturellen Vollzugsdefizits sich nicht ohne weiteres auf die Folgejahre übertragen lässt, weil sich die einfachgesetzliche Lage mit Wirkung ab dem VZ1999 deutlich gewandelt hat. In anhängigen außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren zur Einkommensteuer 1997 und 1998 ist - bei Zulässigkeit des Rechtsbehelfs - ein Änderungsbescheid zu erlassen und eine Besteuerung rückgängig zu machen. Entsprechendes gilt, falls die Einkommensteuerfestsetzung einen Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Besteuerung der Einkünfte aus privaten Wertpapierveräußerungsgeschäften enthält.

Bei dem Erlass erstmaliger Einkommensteuerbescheide für die Veranlagungszeiträume 1997 und 1998 sowie im Einspruchsverfahren gegen derartige Steuerbescheide sind Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nicht zu berücksichtigen (BFH-Urteil vom 14.7.2004, IX R 13/01, BStBl 2005 II S. 125). Für VZ vor 1997 ist die Vorschrift über die Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften weiterhin anzuwenden

OFD Münster 12.6.2008, o. Az., StEK EStG § 20/353

Die OFD Münster hat ihre Kurzinformation zu Recherchemöglichkeiten bei Einkünften aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgeschäften neu herausgegeben. Zur steuerlichen Beurteilung von Kapitalanlagen ist es häufig erforderlich, Emissionsbedingungen oder



weitere Daten des Emittenten der Kapitalanlage zu kennen (z.B. für die Beurteilung, ob es sich um eine Finanzinnovation handelt). Insbesondere wenn es sich bereits um ältere Daten handelt, sind diese i.d.R. nicht im Internet recherchierbar. Mittlerweile wurde der Oberfinanzdirektion eine kostenpflichtige Testlizenz für den Zugriff auf Wertpapiergattungsdaten (Wertpapierstammdaten und Wertpapierterminaten) zur Verfügung gestellt. Hierdurch können die für die Besteuerung notwendigen Wertpapierdaten abgerufen werden. Da jede Abfrage Kosten verursacht, bittet die OFD jedoch folgende kostenlose Recherchemöglichkeiten vorrangig zu nutzen.

BMF 20.12.2005, IV C 3 - S 2256 - 255/05, BStBl 2006 I S. 8

Spekulationsgeschäft, Kapitalerhöhung gegen Einlage, Veräußerung und Ausübung von Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung: Das BMF hat zu Zweifelsfragen bei der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte mit Wertpapieren nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung gegen Einlage Stellung genommen.

OFD Frankfurt 11.6.2007, S 2244 A - 44 - St 215, DB 2007 S. 2175

Mit dem BMF-Schreiben vom 20.12.2005 wird für Zwecke des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG geregelt, dass die Ausübung von Bezugsrechten als Veräußerung der Bezugsrechte anzusehen ist. Dagegen stellt für Zwecke des § 17 EStG, § 21 UmwStG sowie in den Fällen, in denen die Anteile zum Betriebsvermögen gehören, die Ausübung von Bezugsrechten nach Auffassung der Vertreter der obersten Finanzbehörden der Länder aufgrund der gebotenen Auslegung der Vorschriften keine Veräußerung dar. Die Veräußerung des Bezugsrechts an einen Dritten ist jedoch nach den allgemeinen Grundsätzen als Veräußerung zu werten.

Besteuerung von Lebensversicherungen

OFD Frankfurt 4.11.2008, S 2252 A - 20 - St 219

In der Presse wurde die Frage thematisiert, inwieweit Verluste aus der vorzeitigen Kündigung (= Rückkauf) einer Lebensversicherung im Rahmen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerlich berücksichtigt werden können. Ein Verlust ergibt sich immer dann, wenn die geleisteten Versicherungsbeiträge den Rückkaufswert der Versicherung übersteigen. Der Rückkaufswert einer Lebensversicherung ist in den ersten Jahren in der Regel geringer als die eingezahlten Beträge, da diese neben einem Spar- und einem Risikoanteil auch einen Kostenanteil (Beitragsanteil insbesondere für Verwaltungsausgaben des Versicherungsunternehmens, für Abschlusskosten und Inkassokosten), der ebenso wie der Risikoanteil bei Ermittlung des Rückkaufswerts keine Berücksichtigung findet. Das Schreiben erläutert, wie sich die Berücksichtigungsfähigkeit eines solchen Verlustes darstellt.

OFD Frankfurt 18.11.2008, S 2400 A - 75 - St 54

BMF 12.12.2008, IV C 1 - S 2252/07/0001

Gemäß einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder besteht bei Erträgen aus Beitragsdepots, Parkdepots, Ablaufdepots oder Kapitalisierungsgeschäften, die vor 2007 abgeschlossen wurden, nach Einführung der Abgeltungsteuer bei Versicherungs-



unternehmen eine Pflicht zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer. Nach § 52a Abs. 1 EStG ist beim Steuerabzug vom Kapitalertrag auch die Regelung des § 43 Abs. 1 Nr. 7b S. 1 EStG erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Dementsprechend ist zukünftig bei den o.g. Depots und Geschäften ein Steuerabzug durchzuführen. Weiterhin ist es bei Versicherungsunternehmen, die neben Leistungen aus Versicherungsverträgen Erträge aus Beitragdepots, Parkdepots, Ablaufdepots oder Kapitalisierungsgeschäften auszahlen, nicht zu beanstanden, wenn bei Verlustfällen eine Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG erstellt wird, auch wenn der Kunde dies nicht beantragt hat. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass bei dem Versicherungsunternehmen nur ein Lebensversicherungsvertrag besteht und durch den Rückkauf dieses Vertrags die Kundenbeziehung zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Kunden beendet wird.

OFD Münster 15.8.2006, DB 2006 S. 1813

Ausländische Lebensversicherungen: Im Hinblick auf das BFH-Urteil vom 1.3.2005 (VIII R 47/01, BStBl 2006 II S. 365) äußert sich eine Kurzinformation der OFD Münster zur steuerlichen Behandlung der rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen aus ausländischen Lebensversicherungen bis zum Veranlagungszeitraum 2004. Die Entscheidung des BFH betrifft nur Altverträge, die bis Ende 2004 abgeschlossen wurden. Ab 2005 stellt sich diese Rechtsfrage aufgrund der Neuregelungen durch das Alterseinkünftegesetz nicht mehr.

LfSt Bayern 5.9.2007, S 2221 - 40 St 32/St 33, DStR 2007 S. 1768

Zur steuerlichen Behandlung von Leistungen aus Versicherungen bei Versicherungsvertragswechsel außerhalb des "Abkommens zur Übertragung von Direktversicherungen oder Versicherungen in eine Pensionskasse bei Arbeitgeberwechsel" liegt eine Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern vor.

OFD Münster 31.7.2006, DB 2006 S. 1701

Lebensversicherungen, Anzeigepflicht: Eine Kurzinformation der OFD Münster regelt das Verfahren, wenn bei den Finanzämtern Anzeigen von Versicherungsunternehmen bzw. Kreditinstituten nach § 29 EStDV eingehen. Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Laufzeit der Versicherung vor dem 1.1.2005 oder nach dem 31.12.2004 begonnen hat.

BMF 22.12.2005, IV C 1 - S 2252 - 343/05, DStR 2006 S. 88, DB 2006 S. 243

Zur Neuregelung der Besteuerung der Erträge aus nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerpflichtigen Versicherungen durch das Alterseinkünftegesetz hat das Bundesfinanzministerium ein sehr ausführliches Schreiben herausgegeben.

OFD Düsseldorf 7.5.2003, S 2134 A - St 11, StEd 2003 S. 437, DStR 2003 S. 1299

Die OFD Düsseldorf hat ihre Verfügung vom 24.1.2003 zur Zuordnung von Lebensversicherungen zum Betriebs- oder Privatvermögen in aktualisierter Form neu herausgegeben.

OFD Karlsruhe 19.9.2005, S 227.5/16

Eine Anweisung der Finanzverwaltung äußert sich zu den Neuerungen ab 2005 hinsichtlich der Anwendung des Alterseinkünftegesetzes auf die Besteuerung von Zahlungen in bzw. aus Schweizer Pensionskassen (1. Allgemeines, 2. Arbeitgeberbeiträge zur Pensionskasse, 3.



Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG, 4. Besteuerung in der Auszahlungsphase, 5. Berechnungsbeispiele).

Zertifikate

OFD Rheinland v. 05.03.2007, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 019/2007, DB 2007, 716

Mit dem Erwerb eines Zertifikats auf den REX-P (REX-Performanceindex) kann der Anleger an der Entwicklung dieses Indexes partizipieren. Während der REX (Deutscher Rentenindex) die Markttendenz am deutschen Rentenmarkt wiedergibt, beinhaltet der REX-P zusätzlich Ertragskomponenten der im REX enthaltenen Wertpapiere, die durch fällige Zinsen und deren Wiederanlage entstehen. Daher verzeichnet der REX-P seit seiner Auflage kontinuierlich Kursgewinne. Die Finanzverwaltung stuft diese Papiere als Finanzinnovationen nach § 20 Abs. 2 Nr. 4c EStG ein.

Policendarlehen

BMF 15.6.2000, IV C 4 - S 2221 - 86/00, BStBl 2000 I S. 1118

Das BMF hat seine bisherigen Schreiben zu Finanzierungen unter Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen in einem Schreiben zusammengefasst.

- Abzugsverbot für bestimmte Lebensversicherungsbeiträge,
- Ausnahme vom Abzugsverbot bei Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter
 - a. Begünstigtes Wirtschaftsgut
 - b. Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - c. Verwendete Ansprüche aus Versicherungsverträgen
 - d. Darlehen
 - e. Vorschaltdarlehen
 - f. Umschuldung in Neufällen
 - g. Umwidmung des begünstigt angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgutes
 - h. Zahlungsweg
 - i. Finanzierung von Wirtschaftsgütern, die unterschiedlichen Zwecken dienen sollen
 - j. Wechsel des Versicherungsnehmers,
- Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts für den Todesfall,
- Gesonderte Kreditierung eines Damnums,
- Gesonderte Feststellung,
- Personengesellschaften,
- Zeitliche Anwendung.

Gebrauchte Lebensversicherungen

FinMin Hessen 11.5.2004, S 2240 A - 111 - II 31, DB 2004 S. 1643, StEd 2004 S. 552

OFD Frankfurt 11.8.2006, S 2240 A - 32 - St 213, StEd 2006 S. 669



Erwerb von Risikolebensversicherungen auf dem Zweitmarkt: Ein Erlass der Finanzverwaltung äußert sich zur ertragsteuerlichen Beurteilung eines Modells, bei dem "gebrauchte" US-Lebensversicherungen erworben werden.

Steuerstundungsmodelle

BMF 17.7.2007, IV B 2 - S 2241-b/07/0001, BStBl 2007 I S. 542

Das BMF hat ein Anwendungsschreiben zur Verlustabzugsbeschränkung für Steuerstundungsmodelle nach § 15 b EStG herausgegeben, der durch das Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen vom 22.12.2005 (BGBl 2005 I S. 3683) neu in das Einkommensteuergesetz eingefügt wurde:

- Sachlicher Anwendungsbereich
- Definition des Steuerstundungsmodells
- Modellhafte Gestaltung
- Umfang der Verlustverrechnungsbeschränkung
- Anwendung bei im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften (Zebragesellschaften)
- Regelung bei mehrstöckigen Gesellschaften
- Verhältnis § 15 b EStG zu anderen Vorschriften
- Nach DBA steuerfreie Einkünfte
- Behandlung der Verluste aus Steuerstundungsmodellen bei unentgeltlichem Beteiligungsübergang
- Feststellungsverfahren

Fremdfinanzierte Renten- und Lebensversicherungen

OFD Münster 26.4.2007, ESt-Kurzinformation 011/2007

Rentenversicherungen und Lebensversicherungen gegen fremdfinanzierten Einmalbetrag: Berücksichtigung von Vermittlungsgebühren als Werbungskosten

OFD Karlsruhe 26.2.2007, S 2255/42 - St 111, StEK EStG § 22/210

Die OFD hat einen ausführlichen Leitfaden für die Bearbeitung von Rentenversicherungen mit fremdfinanziertem Einmalbetrag herausgegeben:

- Wie sind die Modelle aufgebaut?
- Steuerstundungsmodelle nach § 15 b EStG
- Getrennte Beurteilung der Kapitalanlagen
- Einkunftsermittlung
- Rentenversicherung
- Kapitallebensversicherung
- Kapitalanlage "Investmentfonds"
- Verfahren
- Darstellung einiger Modelle



OFD Düsseldorf 9.9.2005, S 2210 A - St 215, FR 2005 S. 1054

Die OFD Düsseldorf hat ihre sehr ausführliche Verfügung zur einkommensteuerlichen Behandlung von Rentenversicherungen und Lebensversicherungen gegen einen finanzierten Einmalbetrag vom 22.8.2000 neu herausgegeben.

- I. Einleitung,
- II. Darstellung der bekanntesten Versicherungsmodelle, 1. Sicherheits-Kompakt-Rente, 2. SpaRenta Kombirente, 3. ARAG Mehrertrags-Rente, 4. LEX-Konzept-Rente, Novarent-Europlan, 5. Euro-Berlin-Darlehen, 6. Euro-Mittelstandsprogramm mit Versicherungsschutz, 7. überschussbeteiligter Investment-Sparplan bei der Equitable Life,
- III. Stellungnahme, 1. Allgemeines, 2. Überprüfung der Überschussprognose/Hinweise zur Einkunftsermittlung.

OFD Berlin 19.1.2004, St 125 - S 2118 b - 2/03, DB 2004 S. 788

In Ergänzung zu den Tzn. 11 und 12 des BMF-Schreibens vom 22.8.2001 (BStBl 2001 I S. 588) äußert sich eine Anweisung der Finanzverwaltung zur Behandlung von Renten- und Lebensversicherungsmodellen als ähnliche Modelle i.S. des § 2 b EStG.

Finanzinnovationen

BMF 17.6.2008, IV C 1 - S 2252/07/0002, BStBl I 2008, 715

Das BMF hat die Umsetzung des BFH-Urteils vom 4.12.2007 (VIII R 53/05) zu Finanzinnovationen (Index-Zertifikat mit Teilkapitalgarantie) geregelt.

OFD Rheinland 21.1.2008, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 3/2008, DB 2008, 436

Die Aktienanleihe wird als Finanzinnovation angesehen. Sie ist eine Kapitalforderung, bei der die Höhe der Erträge von einem ungewissen Ereignis abhängt (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c EStG). Kommt es zur Lieferung der Aktien, erzielen die Stpfl. einen Verlust, da der Nennwert der gelieferten Aktien unterhalb der Anschaffungskosten der Anleihe liegen. Nach den BMF-Regelungen war eine Verlustberücksichtigung über die negative Markttrendite möglich. Nach der Rspr. des BFH handelt es sich bei Aktienanleihen um Schuldverschreibungen, bei denen die Zinserträge von Erträgen auf der privaten Vermögensebene eindeutig abgrenzbar sind (vgl. BFH-Urteil vom 11. 7. 2006 - VIII R 67/04, BStBl. II 2007 S. 553 = DB 2007 S. 140). Daher kommt eine Berücksichtigung des Verlusts im Rahmen der ESt-Veranlagung über die negative Markttrendite nicht in Betracht

OFD Rheinland 9.6.2008, S 1980 - 1031 - St 222, FR 2008, 685

2006 hat der BFH in mehreren Entscheidungen zu Einzelfragen bei der Besteuerung von Finanzinnovationen Stellung genommen. Das BMF-Schreiben vom 18.7.2007, IV B 8 - S 2252/0, BStBl 2007 I S. 548 regelt die Anwendung der Urteile bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer und bei der Einkommensteuerveranlagung. Nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder gilt hinsichtlich der Ertragsermittlung bei Investmentvermögen Folgendes: Aus Billigkeitsgründen wird es grundsätzlich nicht beanstandet, wenn die Ertragsermittlung auch bei Investmentfonds auf der Grundlage der von WM Daten bereit gestellten Klassifikatio-



nen erfolgt. Insoweit findet das BMF-Schreiben vom 18.7.2007 entsprechende Anwendung.

OFD Frankfurt 17.1.2007, S 2406 A - 1 - St 54

Die OFD Frankfurt hat eine Verfügung zur Bemessung des Zinsabschlags bei Kursdifferenzpapieren neu herausgegeben.

1. Netto-Kursdifferenzmethode,
2. Pauschalbesteuerung,
3. Ausnahmen von der Pauschalbesteuerung,
4. Wahlrecht und Sonderregelung für Altfälle,
5. Verrechnung von Stückzinsen beim An- und Verkauf,
6. Sonderregelung für Verwahrung durch Bundes- oder Landesschuldenverwaltung,
7. Nicht handelbare Bundespapiere und unverbriefte Kapitalforderungen,
8. Thesaurierte Erträge ausländischer Investmentvermögen.

BMF 18.7.2007, IV B 8 - S 2252/0, BStBl 2007 I S. 548

Das BMF hat die Anwendung mehrerer BFH-Urteile zur Besteuerung von Finanzinnovationen geregelt. Die BFH-Rechtsprechung findet danach bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich keine Anwendung. Hiervon ausgenommen sind lediglich Reverse Floater und Down-Rating-Anleihen, sofern die Emissionsbedingungen der Anleihe den Emissionsbedingungen, die den BFH-Urteilen zugrunde liegen, entsprechen und deshalb durch den Emittenten bei WM-Datenservice eine Umschlüsselung veranlasst worden ist. Bei der Anwendung der neuen BFH-Rechtsprechung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer kann den Angaben des Steuerpflichtigen zur Höhe der Erträge aus den Finanzinnovationen gefolgt werden, obwohl kein Wahlrecht mehr zwischen Emissionsrendite und Marktrendite besteht. In geeigneten Fällen kann der Steuerpflichtige aufgefordert werden, die Emissionsrendite nachzuweisen bzw., bei mit den BFH-Urteilen vergleichbarem Sachverhalten, die Berücksichtigung des Verlusts versagt werden.

OFD Koblenz 6.9.2007, S 2252 A - St 32 1

OFD Rheinland 25.7.2007, DB 2007 S. 1729

Der Wahl des Steuerpflichtigen zum Ansatz der Emissions- / Marktrendite im Rahmen der Einkommensteuererklärung kann grds. gefolgt werden, soweit nicht gewichtige Gründe (z.B. Geldtendmachung einer negativen Marktrendite) dagegen sprechen. Zu prüfen ist der Ansatz der Marktrendite immer in den Fällen, in denen Verluste bei Einlösung oder Veräußerung einer Kapitalanlage geltend gemacht werden. Insoweit sind die Steuerpflichtigen aufzufordern, die Emissionsrendite nachzuweisen. Eine negative Marktrendite kann nur dann anerkannt werden, wenn die Kapitalanlage keine Emissionsrendite hat, und die negative Marktrendite nicht der Vermögenssphäre zuzurechnen ist (Stichwort: Notleidende Anleihen, Argentinienanleihen).

Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf Grund der Behandlung einer Kapitalanlage bei Erhebung der Kapitalertragsteuer keine Rückschlüsse auf die ertragsteuerliche Behandlung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer gezogen werden können, weil die o.a. neue BFH-Rechtsprechung zu Finanzinnovationen nach dem BMF-Schreiben vom 18.7.2007 beim Kapi-



talertragsteuerabzug grds. keine Anwendung findet.

OFD Kiel 3.7.2003, S 2252 A - St 231, StEK EStG § 20/308

Kapitalanlagen mit von ungewissem Ereignis abhängigem Entgelt: Die OFD Kiel hat ihre Anweisung vom 7.3.2002 zur Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in aktualisierter Form neu herausgegeben.

BMF 14.7.2004, IV C 1 - S 2252 - 171/04, DB 2004 S. 1584, BStBl 2004 I S. 611

Veräußerung oder Abtretung einer Kapitalanlage: Das Bundesfinanzministerium hat ein Schreiben zur Anwendung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG auf Einnahmen aus der Veräußerung oder Abtretung einer Kapitalanlage bei vorübergehender oder endgültiger Zahlungseinstellung des Emittenten herausgegeben.

OFD Kiel 3.7.2003, S 2252 A - St 231, StEK EStG § 20/308

Kapitalanlagen mit von ungewissem Ereignis abhängigem Entgelt: Die OFD Kiel hat ihre Anweisung vom 7.3.2002 zur Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in aktualisierter Form neu herausgegeben.

OFD Frankfurt 30.10.2002, S 2252 A - 49 - St II 32, DB 2003 S. 18

Eine Anweisung der Finanzverwaltung stellt die Berechnung des steuerpflichtigen Ertrags nach der Marktrendite bei Anlageinstrumenten in Fremdwährung dar.

BMF 16.3.1999, IV C 1 - S 2252 - 87/99, DB 1999 S. 666, FR 1999 S. 480, BB 1999 S. 1147

Die für die Annahme von Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG erforderliche Rückzahlung des Kapitalvermögens kann auch dann als gegeben angenommen werden, wenn nur die teilweise Rückzahlung des Kapitalvermögens zugesagt worden ist.

BMF 21.7.1998, IV B 4 - S 2252 - 116/98, StEd 1999 S. 57

Wenn weder die Rückzahlung des Kapitalvermögens noch ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zugesagt oder sonst gewährt wird, liegen keine Kapitalerträge (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) vor. Ist bei einer Kapitalanlage die gesamte Rückzahlung ausschließlich von der ungewissen Entwicklung eines Index abhängig, erzielt der Anleger auch bei positiver Entwicklung des Index keinen steuerpflichtigen Kapitalantrag. Das gilt auch dann, wenn bei der Berechnung Korrekturfaktoren berücksichtigt werden.

FinMin Bayern 29.6.2001, 32 - S 2204 - 3/9 - 24 940

Nach dem BMF-Schreiben vom 2.3.2001 (IV C 1 - S 2204 - 2/01) ist es in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis der Kreditinstitute nicht zu beanstanden, wenn zur Berechnung des Zinsabschlags bei der Veräußerung oder Abtretung von Schuldverschreibungen die Lifo-Methode angewendet wird.



Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder 22.7.2008, DB 2008, 1776

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben die wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen eingelegten Einsprüche und gestellten Änderungsanträge durch Allgemeinverfügung zurückgewiesen.

Bond-Stripping

BMF 3.9.1997, IV B 4 - S 2252 - 337/97, DB 1997 S. 1951, FR 1997 S. 743

Da nach einer Depotübertragung von Schuldverschreibungen, deren Kapital- und Zinsansprüche getrennt gehandelt werden können, die notwendigen Kenntnisse für eine Besteuerung der Kapitalerträge fehlen, ist in diesen Fällen der Zinsabschlag nach der Ersatzbemessungsgrundlage (30 % des Veräußerungsentgelts) vorzunehmen.

Investmentfonds

BMF 5.12.2008, IV C 1 - S 1980 - 1/08/10011

Es hat sich ein Korrekturbedarf bei der zeitlichen Anwendungsregelung des § 18 Abs. 2 Satz 2 InvStG gezeigt. Die erforderliche Korrektur konnte in der letztlich beschlossenen Gesetzesfassung des JStG 2009 nicht mehr berücksichtigt werden. Die Besteuerung von Gewinnen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen im Rahmen der Abgeltungsteuer soll grundsätzlich nur für solche Investmentanteile gelten, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden. Bei Investmentanteilen, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden, soll im Grundsatz die Abgeltungsteuer noch nicht gelten. In diesen Fällen erfolgt eine Besteuerung lediglich im Rahmen des bisherigen § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG (private Veräußerungsgewinne). Die zutreffende Fassung müsste lauten:

„§ 8 Abs. 5 und Absatz 6 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist vorbehaltlich der Absätze 2a und 2b erstmals auf die Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden.“

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist mit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2009 die zutreffende Fassung im Vorgriff auf eine gesetzliche Korrektur anzuwenden. Die Korrektur wird voraussichtlich Anfang 2009 im Rahmen des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes erfolgen.

BMF 22.10.2008, IV C 1 - S 1980-1/08/10011, BStBl I 2008, 960

Durch das Jahressteuergesetz 2008 wurde die Regelung des § 18 Abs. 2a in das InvStG eingefügt. Danach ist auf die Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an inländischen Spezial-Sondervermögen, inländischen Spezial-Investment-Aktiengesellschaften oder ausländischen Spezial-Investmentvermögen, die nach dem 9. November 2007 und vor dem 1. Januar 2009 erworben werden, bereits die Abgeltungsteuer anzuwenden. Das Schreiben regelt, was als Spezial-Fonds angesehen wird.



OFD Rheinland 11.1.2008, S 1980 - 1030 - St 222

Ausgleichsposten für nicht abzugsfähige Werbungskosten: Nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 InvStG gelten 10 % der verbleibenden abzugsfähigen Werbungskosten auf Ebene des Investmentvermögens als nichtabzugsfähige Werbungskosten. Dieser Kürzungsbetrag kann bei bilanzierenden Anlegern in einen aktiven Ausgleichsposten (Merkposten) eingestellt werden kann, welcher bei Veräußerung der Anteile aufzulösen ist. Auch bei ausschüttenden Investmentvermögen ist insoweit die Bildung eines Ausgleichspostens zulässig. Die Höhe ergibt sich nicht aus den Besteuerungsgrundlagen nach § 5 InvStG; sie ist durch den Anleger nachzuweisen. Wird die Höhe des Ausgleichspostens nicht nachgewiesen, verbleibt es bei der außerbilanziellen Hinzurechnung der nicht abzugsfähigen Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 InvStG.

OFD Rheinland 18.12.2007, S 1980 - 1031 - St 222

Finanzinnovationen – Ertragsermittlung bei Investmentvermögen: Im Jahr 2006 hat der BFH in mehreren Entscheidungen zu Einzelfragen bei der Besteuerung von Finanzinnovationen Stellung genommen. Ein BMF-Schreiben (BStBl 2007 I S. 548) regelt die Anwendung der Urteile bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer und bei der Einkommensteuerveranlagung. Zur Ermittlung der Kapitalerträge auf der Ebene von Investmentvermögen enthält das BMF-Schreiben keine Ausführungen. Da es sich bei Investmentvermögen regelmäßig um Fälle mit erheblicher steuerlicher Auswirkung handelt, ist BFH-Rechtsprechung hinsichtlich der Ertragsermittlung uneingeschränkt anzuwenden.

OFD Magdeburg v. 29.01.2007 - S 1980 - 12 - St 214

Die Finanzbehörden werden keine nachteiligen Folgerungen ziehen, wenn die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG für das zum 31.12.2005 endende Geschäftsjahr von Investmentvermögen mit Ausnahme inländischer Spezial-Sondervermögen und ausländischer Spezial-Investmentvermögen erst bis zum 31.5.2006 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden, sofern die Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende erteilt wurde.

OFD Münster, 14.9.2007, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 0238/2007

In einigen Fällen ist es erforderlich, die steuerlich relevanten Erträge aus Investmentvermögen trotz Vorlage der Steuerbescheinigung/Bescheinigung nach § 24c EStG zu ermitteln. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn

- im Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung/Abrechnung durch das Kreditinstitut die maßgeblichen Daten des Fonds noch nicht veröffentlicht wurden (die Bescheinigungen enthalten i.d.R. nur den Vermerk „siehe Rechenschaftsbericht“),
- steuerfreie Erträge erzielt werden, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z.B. nach DBA steuerfreie ausländische Mieterträge aus Immobilienfonds) oder
- die Steuerbescheinigung durch ausländische Kreditinstitute ausgestellt werden, da diese Bescheinigungen häufig nicht die nach deutschem Recht maßgeblichen Erträge enthalten (z.B. thesaurierte Erträge).

OFD Münster, 19.3.2007, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 008/2007

Recherchemöglichkeiten im Internet bei Einkünften aus Kapitalvermögen und privaten Veräuße-



rungsgeschäften in Hinsicht auf Investmentfonds.

OFD Rheinland 18.04.2007, S 1980 - 1023 - St 222, DStR 2007, 1037

LfSt Bayern 12.6.2007, S 1980 - 9 St 31 M/St 32, DB 2007, 2063

Zur Anrechnung inländischer Kapitalertragsteuer ist zwingend die Vorlage einer Steuerbescheinigung erforderlich (§§ 7 Abs. 7 InvStG, 45a Abs. 2 und 3, 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Eine Steueranrechnung auf Grundlage der veröffentlichten Besteuerungsgrundlagen des Investmentvermögens ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Anteile an Spezial-Investmentvermögen.

OFD Rheinland 16.1.2007, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 010/2007

Einbehaltene Kapitalertragsteuer ist anzurechnen, soweit sie auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte entfällt (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Wurden die Erträge nach dem Gesetz über die strafbefreiende Erklärung nacherklärt, liegt eine solche Erfassung nicht vor. Das FG Köln hat diese Auffassung mit rechtskräftigem Urteil v. 20.6.2006 (Az. 5 K 3906/05) bestätigt.

LfSt Bayern 23.10.2006, S 2252 - 32 St 32/St 33

Investmentsteuergesetz, Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen: Eine Anweisung der Finanzverwaltung gibt Hinweise zur Veröffentlichung der Erträge aus Anteilen an inländischen und ausländischen Investmentfonds und den Unterschieden vor 2004 und nach 2003.

BMF 8.9.2006, IV C 1 - S 1980 - 1 - 33/06

Investmentfonds, Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger, Billigkeitsmaßnahme: Die Finanzbehörden werden keine nachteiligen Folgerungen ziehen, wenn die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG für das zum 31.12.2005 endende Geschäftsjahr von Investmentvermögen mit Ausnahme inländischer Spezial-Sondervermögen und ausländischer Spezial-Investmentvermögen erst bis zum 31.5.2006 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden, sofern die Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende erteilt wurde.

LfSt Bayern 25.11.2005, S 1980 - 2 St 31/St 32/St 33, DB 2005 S. 2719

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder gilt in Abweichung von Rz. 118 des Einführungsschreibens zum Investmentsteuergesetz (BMF-Schreiben vom 2.6.2005, IV C 1 - S 1980 - 1 - 87/05) für Dach- und Single-Hedgefonds eine Ausnahme bis zum 31. Dezember 2006 hinsichtlich der Pflicht zur Ermittlung und Bekanntmachung des Zwischengewinns.

BMF 2.6.2005, IV C 1 - S 1980 - 1 - 87/05, BStBl 2005 I S. 728

InvStG, Zweifels- und Auslegungsfragen: Das BMF hat ein sehr ausführliches Schreiben zur Anwendung des Investmentsteuergesetzes herausgegeben.

- Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen,
- Erträge aus Investmentanteilen,
- Ermittlung der Erträge,
- ausländische Einkünfte,
- Besteuerungsgrundlagen,



- Pauschalbesteuerung,
- Kapitalertragsteuer,
- Veräußerung, Rückgabe und Bewertung von Investmentanteilen,
- Ertragsausgleich,
- Dach-Investmentvermögen,
- Zweckvermögen, Steuerbefreiung und Außenprüfung inländischer Investmentvermögen,
- Ausschüttungsbeschluss bei inländischen Investmentvermögen,
- Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei inländischen Investmentvermögen,
- Übertragung inländischer Sondervermögen,
- Sonderregelungen für inländische Spezial-Sondervermögen,
- Sonderregelungen für inländische Spezial-Sondervermögen mit Immobilien,
- ausländische Spezial-Investmentvermögen,
- Verschmelzung ausländischer Sondervermögen,
- Anwendungs- und Übergangsregelungen.

OFD Düsseldorf 30.9.2005, S 2298 - 8 - St 222 – K, FR 2005 S. 1118

Thesaurierende ausländische Investmentfonds, Kapitalertragsteuer, StraBEG: Bei thesaurierenden ausländischen Investmentfonds, deren Erträge nach dem Strafbefreiungserklärungsgesetz nacherklärt wurden und deren Anteilscheine in späteren Jahren veräußert wurden, ist eine Anrechnung der auf diese Erträge entfallenden Kapitalertragsteuer ausgeschlossen.

OFD Hannover 25.4.2005, S 2750 a - 14 - StO 242, DStR 2005 S. 829, DB 2005 S. 1194

Investmentfonds im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft, Teilwertabschreibungen: Eine Anweisung der Finanzverwaltung äußert sich zur Anwendung von § 8 b Abs. 3 KStG und § 3 c Abs. 2 EStG auf Gewinnminderungen von im Betriebsvermögen gehaltenen Beteiligungen an Investmentfonds (1. Steuerliche Berücksichtigung dem Grunde nach, 2. Steuerliche Berücksichtigung der Höhe nach, 2.1 Anteile an inländischen Investmentfonds, 2.2. Anteile an ausländischen Investmentfonds).

Gewinne wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe

BMF 10.11.2005, IV B 7 - S 2706 a - 6/05, BStBl 2005 I S. 1029, DB 2005 S. 2496

Das Bundesfinanzministerium hat ein Schreiben zur Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Satz 4 EStG bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen herausgegeben.

1. Allgemeines,
2. Besteuerungsgegenstand,
3. mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe,
4. Rücklagenbildung,
5. Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft,
6. erstmalige Anwendung des § 20 Abs.1 Nr. 10 Buchst. b Satz 4 EStG und erstmalige Feststellung des steuerlichen Einlagekontos.



BMF 9.8.2005, IV B 7 - S 2706 a - 5/05, DB 2005 S. 1935

Ergänzend zu seinem Schreiben vom 11.9.2002 (BStBl 2002 I S. 935) hat das BMF zu Anwendungsfragen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG Stellung genommen.

1. Rücklagenbildung bei Regiebetrieben,
2. Buchgewinne beim Tausch von Wirtschaftsgütern,
3. Wiedereinlage erhaltener Dividenden in die ausschüttende Gesellschaft,
4. steuerliches Einlagekonto,
5. Erstmalige Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG,
6. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG und verdeckte Gewinnausschüttungen,
7. Entstehungszeitpunkt der Kapitalertragsteuer.

BMF 11.9.2002, IV A 2 - S 1910 - 194/02, BStBl 2002 I S. 935, FR 2002 S. 1199

Da durch das Steuersenkungsgesetz vom 23.10.2000 (BStBl 2000 I S. 1428) und das Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz vom 20.12.2001 (BStBl 2002 I S. 35) in § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG für juristische Personen des öffentlichen Rechts neue Einkommenstatbestände eingeführt worden sind, hat das Bundesfinanzministerium ein ausführliches Schreiben zu Betrieben gewerblicher Art als Schuldner der Kapitalerträge herausgegeben.

1. Allgemeines,
2. Leistungen eines BgA mit eigener Rechtspersönlichkeit,
3. Gewinne von BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit).

BMF 17.3.2006, IV C 1 - S 1980 - 1 - 12/06, DStR 2006 S. 847

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird mitgeteilt, dass bei der beabsichtigten Gestaltung (Ausgleichszahlungen an die Anleger, die von in den Vertrieb der Anteile eingebundenen Gesellschaften des Deutsche Bank-Konzerns geleistet werden) die Ausgleichszahlungen

1. beim betrieblichen Anleger zu den Betriebseinnahmen zählen,
2. beim privaten Anleger nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 2 Abs. 1 InvStG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 EStG zählen und
3. beim privaten Anleger bei der Ermittlung des Gewinns/Verlusts aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG berücksichtigt werden.

Venture Capital, Private Equity Fonds

OFD Frankfurt 5.3.2008, S 2241 A - 67 - St 210, StEK EStG § 15/410

Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung von Gewerbebetrieb: Ergänzend zu ihrer Verfügung vom 16.2.2007 hat sich die OFD zur Frage der Nichtbesteuerung des carried interest in Fällen geäußert, in denen der Fonds vor dem 1.4.2002 gegründet wurde oder die Vergütung im Zusammenhang mit der Veräußerung von Portfolio-Beteiligungen stehen, die vor dem 8.11.2003 erworben wurden.



OFD Frankfurt 16.2.2007, S 2241 A - 67 - St 220, GmbHR 2007 S. 671

Venture Capital Fonds, Private Equity Fonds: Ergänzend zum BMF-Schreiben vom 16.12.2003 äußert sich eine Anweisung der Finanzverwaltung zur ertragsteuerlichen Beurteilung der Einkünfte von Venture Capital und Private Equity Fonds

- Erteilung verbindlicher Auskünfte
- Übernahme von Bürgschaften
- Haltedauer
- unschädliche Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen
- unschädliche Zustimmungsvorbehalte
- Übergangsregelung/Vertrauensschutz

BMF 16.12.2003, IV A 6 - S 2240 - 153/03, BStBl 2006 I S. 632

Das Bundesfinanzministerium hat die einkommensteuerliche Behandlung von Venture Capital und Private Equity Fonds geregelt.

- I. Begriffsbestimmung,
- II. Venture Capital und Private Equity Fonds, 1. Typischer Sachverhalt. 2. Steuerrechtliche Beurteilung der Tätigkeit des Fonds, 3. Steuerrechtliche Beurteilung der Gewinnanteile,
- III. Anwendungszeitpunkt.

OFD München 15.10.2004, S 2241 - 55 St 41/42, StEd 2005 S. 13, DB 2005 S. 77

Ergänzend zum BMF-Schreiben vom 16.12.2003 (BStBl 2004 I S. 40) äußert sich eine Anweisung der Finanzverwaltung zur Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung vom Gewerbebetrieb bei Venture Capital und Private Equity Fonds (1. Erteilung verbindlicher Auskünfte, 2. Zweifelsfragen, 2.1 Haltedauer, 2.2 Unschädliche Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen, 2.3 Übergangsregelung/Vertrauensschutz).

OFD Rheinland 8.1.2007, S 2241 - 1002 - St 222, DB 2007 S. 135

Eine Verwaltungsanweisung nimmt zu Fällen Stellung, in denen vermögensverwaltende Venture Capital- und Private Equity Fonds einen großen Teil ihrer Aufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend machen.

FinMin Bayern 21.6.2004, 31 - S 2241 - 101 - 25 618/04, DB 2004 S. 1642

Die Übergangsregelung für Venture Capital und Private Equity Fonds aus Rdn. 26 des BMF-Schreibens vom 16.12.2003 ist auch nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Förderung von Wagniskapital vom 30.7.2004 anzuwenden.

FinMin Schleswig-Holstein 15.9.2004, S 2241 - 279, FR 2005 S. 223

Ergänzend zum BMF-Schreiben vom 16.12.2003 (BStBl 2004 I S. 40) äußert sich ein Erlass der Finanzverwaltung zur einkommensteuerlichen Behandlung von Venture-Capital und Private-Equity-Fonds

1. Haltedauer,



2. unschädliche Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen,
3. Anwendungszeitpunkt/Übergangsregelung.

Werbungskosten

OFD Rheinland 31.1.2007, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 13/2007, DB 2007 S. 315

Aufteilung von Vermögensverwaltungsgebühren: Das FG Düsseldorf kommt abweichend von der Verfügung der OFD Düsseldorf (S 2210 A – St 212) zu einem anderen Aufteilungsmaßstab zur Zuordnung der Aufwendungen. Sie ist weiterhin anzuwenden. Auf die Möglichkeit, dass von dem dort dargestellten Aufteilungsmaßstab abgewichen werden kann, wenn dies wirtschaftlich gerechtfertigt ist und nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht wurde, wird hingewiesen.

OFD Koblenz 3.1.2006, S 2252 A, DStR 2006 S. 610

Schuldzinsen, nachträgliche Werbungskosten: Die OFD Koblenz hat ihre Verfügung vom 6.6.2005 (S 2252 A, DB 2005 S. 1489) zu nachträglichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen in aktualisierter Form neu herausgegeben. Hierbei geht es um den Ansatz von nachträglichen Finanzierungskosten.

BMF 12.6.2002, IV C 1 - A 2252 - 184/02, DB 2002 S. 1295, BStBl 2002 I S. 647

Kapitaleinkünfte, teilweise Steuerfreiheit, Werbungskosten: Das BMF hat in einem einführenden Schreiben (mit Berechnungsbeispielen) die Aufteilung von Werbungskosten bei denjenigen Einkünften aus Kapitalvermögen geregelt, die teilweise dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen.

OFD Düsseldorf 28.10.2004, S 2210 A - St 212 - D/S 2210 - 10 - St 222, DB 2004 S. 2450

Eine Anweisung der Finanzverwaltung äußert sich zum Abzug von Vermögensverwaltungsgebühren als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften.

- I. Vermögensverwaltungsverträge,
- II. Steuerliche Behandlung der Vermögensverwaltungsgebühren, 1. Ausgliederung von Anschaffungsnebenkosten/Veräußerungskosten, 2. Unterscheidung von ertraglosen und ertragbringenden Kapitalanlagen, 3. Ertragbringende Kapitalanlagen mit unterschiedlichen Einkunftsarten, 4. Halbeinkünfteverfahren, 5. Überschusserzielungsabsicht,
- III. Anzufordernde Unterlagen/Beweislastregelungen.

Jahresbescheinigungen

OFD Frankfurt 17.9.2008, S 2252a A - 1 - St 219

Bausparkassen zahlen in der Ansparphase häufig niedrige Guthabenzinsen. Verzichtet der Sparer auf das Bauspardarlehen und lässt sich das Guthaben auszahlen, gewähren Bausparkassen



in der Regel nachträglich einen Bonus. Die nachträgliche Guthabenverzinsung führt zu Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Es sind Fälle aufgetreten, in denen die Zusatzvergütung nicht als Kapitalertrag in der Jahresbescheinigung nach § 24c EStG bzw. der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen wurde. Die Bescheinigungen sind insoweit fehlerhaft. Der Zinsabschlag wurde hingegen zutreffend einbehalten und entsprechend in den Bescheinigungen ausgewiesen. Die Berücksichtigung der in der Jahresbescheinigung ausgewiesenen Werte führt zu einem zu niedrigen Ansatz der Einnahmen aus Kapitalvermögen bei gleichzeitiger Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen. Die Finanzämter sollen die Einnahmen anhand der Berechnung des Verhältnisses zwischen den bescheinigten Einnahmen und dem Zinsabschlag prüfen. Sofern der Zinsabschlag mehr als 30 Prozent der Einnahmen beträgt, ist die Zusatzvergütung nicht in den Einnahmen enthalten und daher zusätzlich zu berücksichtigen.

BMF 2.7.2008, IV C 1 - S 2056/0, BStBl I 2008, 687

Das BMF hat das amtlich vorgeschriebene Muster für die Bescheinigung von Kapitalerträgen für 2008 neu herausgegeben.

OFD Münster 26.2.2008, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 008/2008

- Versicherungsunternehmen sind für die Jahre 2007 und 2008 grundsätzlich dazu verpflichtet, Jahresbescheinigungen auszustellen. Im Hinblick auf den generellen Wegfall der § 24c-Bescheinigung ab dem Veranlagungszeitraum 2009 wird es jedoch nicht beanstandet, wenn Versicherungsunternehmen auch für die Veranlagungszeiträume 2007 und 2008 keine Jahresbescheinigungen ausstellen.
- Bei nach § 34c EStG abziehbarer ausländischer Quellensteuer ist die Änderung durch das Jahressteuergesetz 2008 zu beachten.

BMF 24.9.2007, IV B 8 - S 2252-a/0, BStBl 2007 I S. 705

Das BMF hat das amtlich vorgeschriebene Muster für die Bescheinigung von Kapitalerträgen neu herausgegeben. Es wird dahingehend geändert, dass im amtlichen Hinweisblatt in den Ausführungen zu "Kapitalerträge (Anlage KAP)" Absatz 3 Satz 3 neu gefasst wird.

BMF 6.9.2006, IV C 1 - S 2252a - 10/06, BStBl I 2006, 508

Für die in 2006 auszustellende Jahresbescheinigung 2006 gemäß § 24c EStG über Kapitalerträge und Veräußerungsgeschäfte hat die Finanzverwaltung ein neues amtlich vorgeschriebenes Muster veröffentlicht. Hierbei hat es im Hinweisblatt zwei Ergänzungen zu Investmentfonds und Stillhaltergeschäften im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG gegeben.

BMF 31.8.2004, IV C 1 - S 2401 - 19/04/IV C 3 - S 2256 - 206/04, BStBl 2004 I S. 854

Das BMF hat die Ausstellung der Jahresbescheinigungen nach § 24 c EStG geregelt.

1. Muster der Jahresbescheinigung,
2. allgemeine Verfahrensfragen zur Ausstellung der Jahresbescheinigung,
3. Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung,
4. Umfang der zu bescheinigenden Angaben,
5. Bagatellregelung,
6. Bescheinigung von Aufwendungen,
7. ergänzende Angaben,



8. erstmalige Erteilung.

BMF 23.11.2004, IV C 1 - S 2401 - 33/04/IV C 3 - S 2256 - 265/04, DB 2005 S. 18

Ergänzend zu seinem Schreiben vom 31.8.2004 (BStBl 2004 I S. 854) hat das BMF zur Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgeschäfte aus Finanzanlagen nach § 24 c EStG mitgeteilt, dass auf die Darstellung nicht benötigter Spalten nicht verzichtet werden kann und dass ergänzende Angaben im Anschluss an die amtlichen Hinweise bei deutlicher Trennung zulässig sind.

OFD Frankfurt 23.10.2007, S 2252 a A - 1 - St 219

Die Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgeschäfte aus Finanzanlagen nach § 24c EStG kann auch in elektronischer Form übermittelt werden.

Steuerbescheinigung

BMF 24.11.2008, IV C 1 - S 2401/08/10001

Für Kapitalerträge, die nach § 43 Abs. 1 EStG dem Steuerabzug unterliegen, sind der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle verpflichtet, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen eine Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die nach § 32d EStG erforderlichen Angaben enthält; die Verpflichtung besteht unabhängig von der Vornahme eines Steuerabzugs. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder erläutert das Schreiben die Ausstellung derartiger Steuerbescheinigungen.

OFD Frankfurt 6.6.2006, S 2299 a A - 3 - St 216, StEd 2006 S. 507

Kapitaleinkünfte, Steuerbescheinigung, nachträgliches Bekannt werden: Die OFD Frankfurt hat ihre Verfügung zur Änderung der Steuerfestsetzung und Steueranrechnung bei nachträglicher Vorlage der Bescheinigung über anrechenbare Körperschaftsteuer bzw. nachträglich bekannt gewordenen Kapitalerträgen neu herausgegeben.

Zurechnung von Zinsen im Erbfall

FinMin Schleswig-Holstein 16.2.2004, VI 313 - S 2252 – 280, DStR 2004 S. 1128

Ein Erlass der Finanzverwaltung äußert sich zur einkommensteuerrechtlichen Zurechnung von Zinsen beim Übergang von festverzinslichen Wertpapieren, Sparbüchern und ähnlichen Kapitalforderungen auf den Erben.

Freistellungsauftrag

BMF 4.8.2006, IV C 1 - S 2056 - 3/06, BStBl 2006 I S. 490

Freistellungsauftrag, Vordruck ab 2007: Im Hinblick auf die Absenkung des Sparerfreibetrags durch das Steueränderungsgesetz 2007 hat das Bundesfinanzministerium das neue Muster des Freistellungsauftrags für Kapitalerträge herausgegeben, die nach dem 31. Dezember 2006 zufließen.



OFD Magdeburg 27.9.2006, S 2056 - 9 - St 214, StB 2007 S. 88

Mit der Absenkung des Sparer-Freibetrages ist es notwendig, die den Kreditinstituten erteilten Freistellungsaufträge zur Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug anzupassen. Im Gegensatz zur letzten Absenkung der Sparer-Freibetragshöhe (VZ 2004) brauchen die Steuerpflichtigen grundsätzlich keine neuen Freistellungsaufträge erteilen. Obwohl es sich bei dem Freistellungsauftrag um ein Formular handelt, welches im Rechtsverkehr zwischen den Steuerpflichtigen und den Kreditinstituten zu verwenden ist, werden damit aber auch gesetzliche Vorgaben - zur Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug gem. § 44 a EStG - umgesetzt. Daher bittet die OFD, Anfragen der Steuerpflichtigen zu beantworten.

BMF 13.12.2005, IV C 1 S 2404 - 31/05, BStBl 2005 I S. 1051, DB 2005 S. 2781

Erteilung und Änderung von Freistellungsaufträgen im elektronischen Verfahren: Die RdNrn. 17, 19, 21 und 22 Satz 2 des BMF-Schreibens vom 5.11.2002 (BStBl 2002 I S. 1346) zu Einzelfragen zur Entrichtung, Abstandnahme und Erstattung von Kapitalertragsteuer wurden neu gefasst.

BMF 5.11.2002, IV C 1 - S 2400 - 27/02, DB 2002 S. 2404, BStBl 2002 I S. 1346

Das BMF hat ein ausführliches Schreiben zu Einzelfragen bei Entrichtung, Abstandnahme und Erstattung von Kapitalertragsteuer herausgegeben.

- Zufluss von Zinsen,
- Auszahlende Stelle bei mehrstufiger Verwahrung,
- Umfang und Zeitpunkt des Steuerabzugs,
- NV-Bescheinigung und Freistellungsaufträge,
- Abstandnahme und Erstattung bei Personenzusammenschlüssen,
- Erstattung des Zinsabschlags in besonderen Fällen,
- Solidaritätszuschlag,
- Anwendungsregelung.

FinMin Schleswig-Holstein 13.2.2004, VI 313 - S 2252 – 281, DB 2004 S. 1585

Kapitalclubs mit Einnahmen unter dem Sparerfreibetrag für Ledige können als Fälle von geringer Bedeutung (§ 180 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AO) angesehen werden, mit der Folge, dass auf die Durchführung eines Feststellungsverfahrens verzichtet werden kann. Für das Verfahren zur Aufteilung der anteiligen Einnahmen aus Kapitalvermögen und der Anrechnung des anteiligen Zinsabschlags gelten die Regelungen in Rdn. 43 des BMF-Schreibens vom 5.11.2002. Die Clubs sind in entsprechenden Fällen auf dieses Verfahren hinzuweisen.

OFD Nürnberg 1.3.2005, S 2400 - 95/St 31, OFD München 1.3.2005, S 2400 - 48 St 41/42

Die OFDen München und Nürnberg haben die Anweisung zu den Befreiungsmöglichkeiten bei der Kapitalertragsteuer neu herausgegeben.

OFD Frankfurt 17.5.2004, S 2400 A - 34 - St II 1.04, DStR 2004 S. 1831

Eine Anweisung der Finanzverwaltung enthält Hinweise zu Einzelfragen bei der Anwendung des Zinsabschlaggesetzes (Kapitalerträge aus Dispositionsdepots, Kapitalerträge aus Interventionserträgen und aus Eigenbeständen, Stückzinsen bei Emissionen, Nettoprinzip, Befreiungsmög-



lichkeiten von der Kapitalertragsteuer).

OFD Kiel 13.6.2001, S 2404 A - St 261, BB 2001 S. 1668, DB 2001 S. 1750, FR 2001 S. 916

Eine Anweisung der Finanzverwaltung stellt dar, welche Auswirkungen die durch den Körperschaftsteuer-Systemwechsel eingetretene hälftige Steuerbefreiung auf die Verwaltung der Freistellungsaufträge durch Kreditinstitute hat. - Die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden Dividenden unterliegen nur mit ihrem steuerpflichtigen Anteilen dem jeweiligen Freistellungsvolumen. - Soweit der steuerpflichtige Teil der Dividende das Freistellungsvolumen überschreitet, findet bei der Bemessung der Kapitalertragsteuer für die teilweise steuerpflichtige Dividende § 3 Nr. 40 EStG keine Anwendung, sodass die steuerfreie Hälfte einzubeziehen ist.

OFD Koblenz 2.2.2005, S 2407 A, DB 2005 S. 531

Eine Kurzinformation der OFD Koblenz weist darauf hin, dass nach § 44 Abs. 1 Satz 5 EStG i.d.F. des Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze vom 21.7.2004 bei Kapitalerträgen i.S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG die Kapitalertragsteuer am Tag der Auszahlung abzuführen ist.

BMF 6.5.1997, IV B 4 - S 2404 - 17/97, DB 1997 S. 1108, BB 1997 S. 1295, BStBl 1997 I S. 561

Ein gemeinsamer Freistellungsauftrag von Ehegatten bleibt im Jahr des Todes des einen Ehegatten bis zum Ende des laufenden Veranlagungszeitraums noch für solche Kapitalerträge wirksam, bei denen die alleinige Gläubigerstellung des Verwitweten feststeht. - Der verwitwete Ehegatte kann im Todesjahr gemeinsame Freistellungsaufträge ändern oder neue Freistellungsaufträge erstmals erteilen. Das Kreditinstitut muß prüfen, inwieweit das bisherige Freistellungsvolumen bereits ausgeschöpft ist, da durch die Änderung der bereits freigestellte und ausgeschöpfte Betrag nicht unterschritten werden darf. - Für das auf das Todesjahr folgende Jahr dürfen Freistellungsaufträge nur bis zur Höhe von insgesamt 6.100 DM erteilt werden.

Grundsätze zu neueren Kapitalanlageformen

OFD Frankfurt 23.10.2003, S 2252 A - 42 - St II 3.04, StEd 2003 S. 756

Eine Anweisung der Finanzverwaltung enthält Grundsätze zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung diverser Kapitalanlageformen (Qualifikation der Kapitalanlage, Emissionsrendite, Marktrendite, Flat-Handel).

Erstattungszinsen, Zahlungszinsen

OFD Magdeburg 27.8.2003, S 2252 - 68 - St 214, DB 2003 S. 2040, DStR 2003 S. 1833

Eine Anweisung der Finanzverwaltung äußert sich zur Behandlung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen.

OFD Frankfurt 29.4.2003, S 2252 A - 61 - St II 33, DB 2003 S. 1413, FR 2003 S. 741

Kommt es in Folge der Änderung einer Steuerfestsetzung zu einer abweichenden Festsetzung von Erstattungszinsen und damit zu einer (Teil-)Rückzahlung zuvor erhaltener Erstattungszinsen, so handelt es sich insoweit um negative Einnahmen aus Kapitalvermögen, die



im Zeitpunkt des Abflusses einkommensteuerlich zu berücksichtigen sind. Entsprechend sind Rückzahlungen von durch den Steuerpflichtigen beglichenen Nachzahlungszinsen zu beurteilen.

Aktienanleihen

OFD Rheinland 21.1.2008, DB 2008, 436

Bei Aktienanleihen kommt eine Berücksichtigung von Verlusten im Rahmen der ESt-Veranlagung über die negative Markttrendite nicht in Betracht.

OFD Magdeburg 4.7.2002, S 2252 - 43 - St 214, StEK EStG § 20/290

Im Hinblick auf das von der Verwaltungsauffassung abweichende BFH-Urteil vom 24.10.2000 (VIII R 28/99, BStBl 2001 II S. 97 – Veräußerung usw. bei nicht ermittelbarer Emissionsrendite, vgl. dazu den Nichtanwendungserlass im BMF-Schreiben vom 7.2.2001, BStBl 2001 I S. 149) ist § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 1. Halbsatz EStG durch das StÄndG 2001 im Sinne der Finanzverwaltung geändert worden.

Kommt es nach den Emissionsbedingungen von Hochzins- und Umtauschanleihen zu einer Lieferung von Aktien, führt die Andienung der Aktien zum Erwerb eines neuen Wirtschaftsguts, dessen Anschaffungskosten mit dem niedrigsten am Zuflusstag an einer deutschen Börse gehandelten Kurs zu bestimmen sind.

Ergeben sich aus der Andienung von Aktien negative Kapitalerträge, dürfen diese für Zwecke des Zinsabschlags nicht mit positiven Kapitalerträgen verrechnet werden.

OFD Frankfurt 9.4.2002, S 2252 A - 81 - St II 32, DB 2002 S. 921

Kommt es bei Hochzins- bzw. Umtauschanleihen zu einer Andienung von Aktien, so führt dies zu einem Erwerb eines neuen Wirtschaftsguts im Zeitpunkt der Andienung. Zur Bestimmung des Kapitalertrags sowie der Anschaffungskosten i.S. des § 23 EStG ist der Wert der Aktien mit dem niedrigsten deutschen Börsenkurs am Zuflusstag zu ermitteln.

BMF 2.3.2001, IV C 1 - S 2252 - 56/01, DB 2001 S. 618, FR 2001 S. 379, BStBl 2001 I S. 206

Bei Hochzins- und Umtauschanleihen ist als Kapitalertrag der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung anzusehen. Das gilt auch für Fälle der Einlösung durch Ersterwerber.

Umtauschanleihen

BMF 24.5.2000, IV C 1 - S 2252 - 145/00, FR 2000 S. 739, DStR 2000 S. 1227

Das BMF hat ein Schreiben zur Frage herausgegeben, welche Kapitaleinkünfte bei Umtauschanleihen anfallen, die mit einer festen Verzinsung ausgestattet sind, die unter dem marktüblichen Zins zum Zeitpunkt der Emission liegt, und bei denen der Gläubiger bei Fälligkeit der Anleihe ein Wahlrecht hat zwischen der Rückzahlung des Kapitals und der Übereignung bestimmter Aktien.



Bonusaktien

OFD Magdeburg 14.8.2007, S 2256 - 17 - St 214 V

Die OFD Magdeburg hat ihre Verfügung zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Gewinnen bei der Veräußerung von Bonusaktien neu herausgegeben.

- Bonusaktien der Deutschen Telekom AG
- Bonusaktien der Deutschen Post AG
- Stand der Rechtsprechung

OFD Frankfurt 3.1.2006, S 2252 A - 71 - St II 3.04, FR 2006 S. 242

Deutsche Telekom, Bonusaktien: Die OFD Frankfurt hat ihre Verfügung zu den Bonusaktien der Deutschen Telekom AG neu herausgegeben.

LfSt Bayern, 9.1.2006, S 2252 - 11 St 32/St 33

Den Aktionären der Deutschen Telekom AG, die Telekom-Aktien im Rahmen des 3. Börsengangs am 19.6.2000 erworben und seither ununterbrochen gehalten haben, wurden zum 1.1.2002 Bonus-Aktien zugeteilt. Die Zuteilung ist als sonstiger Bezug zu behandeln. Die Bonusaktien sind dem Aktionär mit Ablauf der Haltefrist, d.h. am 1.1.2002 zugeflossen. Sie sind mit dem Börsenkurs von 19,05 Euro am 2.1.2002 (erster Börsenhandelstag im Jahr 2002) zu bewerten und im Halbeinkünfteverfahren zu versteuern.

Darlehen bei Alten- und Pflegeeinrichtungen

OFD Frankfurt 6.12.2001, S 2252 A - 34 - St II 32, DB 2002 S. 710

Eine Anweisung der Finanzverwaltung äußert sich zur einkommensteuerlichen Behandlung verzinslicher und unverzinslicher Darlehen und Sicherheiten der Bewohner von Alten- und Pflegeeinrichtungen.

1. Verzinsliche Darlehen,
2. Unverzinsliche Darlehen, 2.1 Alte Rechtslage, 2.2 Neue Rechtslage,
3. Sicherheiten - Kautionen.

OFD Münster 5.6.2000, S 2204 - 8 - St 21 – 31, DB 2000 S. 1790, DStR 2000 S. 1564

Eine Anweisung der Finanzverwaltung äußert sich zur einkommensteuerlichen Behandlung der von Bewohnern von Senioren-Wohn- und -Pflegeeinrichtungen an den Heimträger zur Verfügung gestellten Darlehen und deren Verzinsung (1. Unverzinsliche Darlehen, 2. Verzinsliche Darlehen, 3. Sicherheiten, Kautionen).

Private Termingeschäfte

BMF 27.11.2001, IV C 3 - S 2256 - 265/01, BStBl 2001 I S. 986, DStR 2002 S. 172

Im Hinblick auf das BFH-Urteil vom 29.10.1998 (XI R 80/97, BStBl 1999 II S. 448) äußert sich



ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur einkommensteuerlichen Behandlung von privaten Termingeschäften in Abgrenzung zum gewerblichen Wertpapierhandel. Das Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 10.11.1994 (BStBl 1994 I S. 816)

1. Begriff des Termingeschäfts,
2. Optionsgeschäfte,
3. Einkommensteuerrechtliche Behandlung eines Optionsgeschäfts, 3.1 Grundgeschäfte, 3.2 Kombinationsgeschäfte, 3.3 Optionsanleihen, 3.4 In Optionsscheinen verbriefte Kapitalforderungen,
4. Als Festgeschäft ausgestaltete Termingeschäfte, 4.1 Allgemeines, 4.2 Festgeschäfte an der EUREX und anderen Termingeschäften, 4.3 Forwards, 4.4 Devisentermingeschäfte,
5. Zertifikate, die Aktien vertreten, 5.1 Partizipationsscheine, 5.2 Discountzertifikate, 5.3 Veräußerungsgewinn bei Zertifikaten,
6. Aktien- und Umtauschanleihen,
7. Anwendung.

BMF 20.12.2005, IV C 3 - S 2256 - 255/05, BStBl 2006 I S. 8

Das BMF hat zu Zweifelsfragen bei der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte mit Wertpapieren nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung gegen Einlage Stellung genommen.

BMF 31.3.2006, IV A 7 - S 0623 - 6/06, DB 2006 S. 813, BStBl 2006 I S. 290

Im Hinblick auf die BFH-Entscheidungen vom 29.11.2005 (BStBl 2006 II S. 178 und BFH/NV 2006 S. 719 ist hinsichtlich der Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG bzw. aus Termingeschäften i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG für Veranlagungszeiträume ab 1999 sowie hinsichtlich der Besteuerung der Einkünfte aus Spekulationsgeschäften i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b EStG im Veranlagungszeitraum 1994, 1995 oder 1996 keine Aussetzung der Vollziehung mehr zu gewähren.

OFD Frankfurt 8.6.2005, S 2256 A - 1 - St II 2.08

Die OFD Frankfurt a.M. hat ihre Verfügung vom 2.5.2005 (S 2256 A - 1 - St II 2.08) zur Berechnung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG neu herausgegeben:

- I. Girosammelverwahrung, a. Rechtslage ab VZ 2005 (Fifo-Methode), b. Rechtslage bis VZ 2003 (Durchschnittswertmethode), c. Wahlrecht im VZ 2004,
- II. Sonderverwahrung (Streifbandverwahrung).

Atypisch stille Gesellschaft

OFD Frankfurt 14.3.2001, S 2241 A - 37 - St II 21, StEd 2001 S. 394, DStR 2001 S. 1159

Die OFD Frankfurt hat ihre Verfügung vom 14.9.2000 zur einkommensteuerlichen Behandlung der atypisch stillen Gesellschaft in aktualisierter Form neu herausgegeben.

1. Mitunternehmerschaft,



2. Besonderheiten gegenüber AG,
3. Besonderheiten bei der GmbH und atypisch Still.

Währungsgesicherte Festgeldanlage

FinBeh Bremen 28.8.2000, S 2252 - 5505 – 181, StEd 2000 S. 739

Legt ein Bankkunde durch Vermittlung des inländischen Instituts bei einer ausländischen Bank einen bestimmten Betrag als Festgeld in einer ausländischen Währung an, wobei die Laufzeit des Festgelds die Spekulationsfrist geringfügig übersteigt, und wird ein unwiderruflicher Rückkauf der Fremdwährung am Laufzeitende des Festgelds zu einem im Voraus bestimmten Kurs vereinbart, so gehören zu den steuerpflichtigen Erträgen aus dieser Kapitalanlage - neben den Zinsen - auch die Differenz zwischen dem Ankaufswert und dem Rückkaufswert des in ausländischer Währung angelegten Kapitals.

Stückzinsen

OFD Münster 20.1.2000, S 2210 - 45 - St 12 – 31, StEK EStG § 20 Nr. 256

Im Hinblick auf das BFH-Urteil vom 27.7.1999 (VIII R 36/98, BStBl 1999 II S. 769), wonach bei einem kurzfristigen An- und Verkauf von Wertpapieren kurz vor und nach dem Jahresende auch bei gegebener Überschusserzielungsabsicht ein Gestaltungsmissbrauch vorliegen kann, hat die OFD Münster eine Verfügung mit mehreren Beispielen zu derartigen Sachverhaltsgestaltungen herausgegeben.

Erzielt der Steuerpflichtige durch den Erwerb eines Wertpapiers einen wirtschaftlichen Gewinn und einen steuerlichen Totalüberschuss, ist sein Vorgehen steuerlich anzuerkennen.

Emission, Aufstockung, Disagio

BMF 15.3.2000, IV C 1 - S 2252 - 87/00, DB 2000 S. 647, DStR 2000 S. 687, FR 2000 S. 475

Die Disagio-Staffel des BMF-Schreibens vom 24.11.1986 (BStBl 1986 I S. 539) ist bei der Aufstockung börsennotierter Anleihen dann nicht erneut zu prüfen, wenn die Aufstockung innerhalb eines Jahres seit der Emission vorgenommen wird und die Anleihen auch in dieser Frist begeben werden.

BMF 24.11.1986, IV B 4 - S 2252 - 180/86, BStBl 1986 I S. 539

Das BMF hat sich geäußert zu

- (a) Emissionsdisagio, Emissionsdiskont und umlaufbedingtem Unterschiedsbetrag zwischen Marktpreis und höherem Nennwert bei festverzinslichen Wertpapieren sowie
- (b) unverzinslichen Schatzanweisungen, die zu einem Privatvermögen gehören.

OFD Düsseldorf 6.5.1996, S 2252 A - St 121, StEd 1996 S. 366, FR 1996 S. 432

Obwohl im Disagioerlass (BMF vom 24.11.1986) kurzlaufende Papiere ohne weitere Unterscheidung unter der Rubrik "Laufzeit bis unter zwei Jahre" mit dem maximal steuerfreien Disagio von 1 % zusammengefasst werden, ist bei diesen Papieren zu differenzieren: - Die Erlassregelung hinsichtlich des Maximaldisagios/-diskonts von 1 % des Nennwerts ist nur auf Papiere mit einer Laufzeit von einem Jahr bis unter zwei Jahren anzuwenden. - Bei Laufzeit



ten von unter einem Jahr werden Emissionsdisagio oder Emissionsdiskont nur dann steuerlich nicht erfasst, wenn sie umgerechnet auf eine Laufzeit von einem Jahr höchstens 1 % des Nennwerts betragen.

OFD Nürnberg 6.8.1991, S 2210 - 13/St 21, FR 1992 S. 29

Werden zum Nennwert ausgegebene Wertpapiere während der Laufzeit zu einem erheblich niedrigeren Kurswert unter teilweisem Einsatz eines Kredits gezielt so gekauft, dass ein geringer Überschuss der Zinseinnahmen über die Schuldzinsen und sonstigen Werbungskosten verbleibt, ist nach Auffassung der OFD Nürnberg der Erwerb der Wertpapiere in einen voll fremdfinanzierten und in einen voll aus Eigenmitteln finanzierten Teil aufzuteilen und daher der Abzug der Schuldzinsen als Werbungskosten nicht zulässig.



Zinsinformationsverordnung (ZIV)

BMF 13.6.2005, IV C 1 - S 2402 a - 23/05, BStBl 2005 I S. 716, DB 2005 S. 1360,

Das Einführungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung (BMF 6.1.2005, BStBl 2005 I S. 29) wurde in den Randnummern 13, 17, 19, 40 und 41 geändert.

BMF 6.1.2005, IV C 1 - S 2000 - 363/04, BStBl 2005 I S. 29, DB 2005 S. 250, FR 2005 S. 164

Das BMF hat ein Einführungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 26.1.2004 (BGBl 2004 I S. 128) herausgegeben

1. Grundzüge,
2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers,
3. Ermittlung von Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers,
4. Definition der Zahlstelle,
5. Definition der Zinszahlung,
6. Ausnahme vom Zinsbegriff für bestimmte Anleihen,
7. Räumlicher Geltungsbereich,
8. Aufgabenbeschreibung der Zahlstelle und von dieser zu erteilende Auskünfte,
9. Das Meldeverfahren,
10. Die Quellensteuererhebung,
11. Auswirkungen der Abkommen mit den Staaten und Gebieten aus Art. 17 ZinsRL).

BMF 27.1.2006, IV C 1 - S 2402 a - 4/06, BStBl 2006 I S. 439

Anlage II zum Einführungsschreiben zur ZIV (BMF 6.1.2005) wird neu gefasst.

OFD Rheinland 5.1.2006, S 2402 a - 1000 - St 2, DB 2006 S. 188

Ergänzend zum BMF-Schreiben vom 6.1.2005 (BStBl 2005 I S. 29 = SIS 05 07 05) äußert sich eine Anweisung der Finanzverwaltung zu Einzelfragen zur Zinsinformationsverordnung.

OFD Chemnitz 4.7.2005, S 2403 a - 1/3 - St 21, StEK EStG § 45 e/2

Eine Anweisung der Finanzverwaltung gibt Hinweise zu den Vordrucken

- ZIV 1 (Nachweis der Unternehmensbesteuerung),
- ZIV 2 (Bescheinigung OGAW),
- ZIV 3 (Bescheinigung Wohnsitz)
- ZIV 4 (Bescheinigung Quellensteuer)



Anwendung der Fifo-Methode im Rahmen von § 17 EStG

OFD Frankfurt 6.6.2006, S 2244 A - 31 - St 215, DStR 2006 S. 1891

Nach Erörterung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ist zu der Frage, ob auch bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG das für Veräußerungen i.S. des § 23 EStG mit dem EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (EURLUmG) für die Fälle der Sammelverwahrung gemäß § 5 Depotgesetz eingeführte Fifo-Verfahren anzuwenden ist, folgende Auffassung zu vertreten: Das Fifo-Verfahren kann im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte nach § 17 EStG für die Fälle der Girosammelverwahrung nicht entsprechend angewendet werden.

Vermögenstransfer auf Kinder

OFD Magdeburg 26.01.2007, S 2252 - 90 - St 214, DStR 2007, S. 672

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 ist der Sparer-Freibetrag von 1.370 bzw. 2.740 Euro (bei Zusammenveranlagung) mit Wirkung vom 1.1. 2007 auf 750 bzw. 1.500 Euro (bei Zusammenveranlagung) abgesenkt worden. Unter Berücksichtigung des (unveränderten) Werbungskosten-Pauschbetrages für die Einkünfte aus Kapitalvermögen können deshalb nur noch höchstens 801/ 1.602 Euro vom Kapitalertragsteuerabzug/Zinsabschlag freigestellt werden.

Vor diesem Hintergrund ist es möglich, dass Eltern, bei denen das Freistellungsvolumen bereits ausgeschöpft ist, Vermögensverlagerungen auf ihre minderjährigen Kinder vornehmen. Anhaltspunkte für das Vorliegen derartiger Sachverhalte können insbesondere die Minderung des die Kapitalerträge erzielenden Vermögens bei den Eltern im Vergleich zum Vorjahr und die Beantragung einer NV-Bescheinigung für die minderjährigen Kinder sein.

Besteuerung bei Stiftungen

BMF 27.6.2006, IV B 7 - S 2252 - 4/06, BStBl 2006 I S. 417; Zusatz: OFD Koblenz 21.12.2006, S 2252 A - St 33 2

Ausschüttungsgleiche Einnahmen, Stiftungen, Auskehrungen: Das Bundesfinanzministerium hat zur Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG auf Auskehrungen von Stiftungen Stellung genommen.

Container, Leasing

OFD Rheinland 20.3.2007, S 2257 - 1000 - St 221, DB 2007 S. 829

Die OFD Rheinland hat sich zum Container-Leasing-Modell, insbesondere zur Zurechnung der Container und zur steuerlichen Behandlung bei der Privatperson, geäußert.



Zahlungseinstellung bei offenen Immobilienfonds

BMF 17.3.2006, IV C 1 - S 1980 - 1 - 12/06, DStR 2006 S. 847

Grundbesitz-invest, Kompensationszahlungen: Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird mitgeteilt, dass bei der beabsichtigten Gestaltung (Ausgleichszahlungen an die Anleger, die von in den Vertrieb der Anteile eingebundenen Gesellschaften des Deutsche Bank-Konzerns geleistet werden) die Ausgleichszahlungen beim

1. betrieblichen Anleger zu den Betriebseinnahmen zählen,
2. privaten Anleger nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 2 Abs. 1 InvStG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 EStG zählen und
3. privaten Anleger bei der Ermittlung des Gewinns/Verlusts aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG berücksichtigt werden

LfSt Bayern 24.4.2006, S 1980 - 8 St 32/St 33, DB 2006 S. 1186

Grundbesitz-invest, Kompensationszahlungen: Ausgleichszahlungen an Anteilseigner der "grundbesitz-invest" (gi), die von in den Vertrieb der Anteile eingebundenen Gesellschaften des Deutsche Bank-Konzerns geleistet werden.

Schneeball-System

OFD Karlsruhe 19.10.2006, S 2256/49 - St 111, StEd 2006 S. 745

Schneeballsystem, Scheinrendite, Phoenix Management Account: Eine Anweisung der Finanzverwaltung äußert sich zur steuerlichen Behandlung von Renditen aus dem "Phoenix Management Account" der Phoenix Kapital GmbH.

Geschlossene Treuhandfonds

OFD Münster 30.3.2007, Kurzinformation Sonstige Besitz- und Verkehrsteuern Nr. 001/2007
FinMin Schleswig-Holstein 25.4.2007, VI 353 - S 3806 - 051

Mit koordiniertem Ländererlass vom 28.6.2005 (S 3811 – 33 – V A 2) wurde für den Fall der Übertragung eines treuhänderisch gehaltenen Vermögensgegenstands geregelt, dass hier Zuwendungsgegenstand der Herausgabeanspruch des Treugebers gegen den Treuhänder auf Übereignung des Treugutes ist und dieser Herausgabeanspruch als Sachleistungsanspruch aus einem gegenseitigen Vertrag (Treuhandvertrag) mit dem gemeinen Wert zu bewerten ist. Im Zusammenhang mit der vorstehenden Erlassregelung sind Folgefragen erörtert worden, die hierzu bundesweit vertretene Rechtsauffassung wird erläutert.



Entlastungsberechtigung ausländischer Gesellschaften;

BMF 3.4.2007, IV B 1 - S 2411/07/0002

Die Vorschrift des § 50d Abs. 3 EStG schränkt den Anspruch einer ausländischen Gesellschaft nach §§ 43b oder 50g EStG oder nach einem DBA auf Befreiung oder Ermäßigung von Kapitalertrag- oder Abzugssteuern nach § 50a EStG ein,

- soweit Personen an der Gesellschaft beteiligt sind, denen die Steuerentlastung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten, und
- einer der in § 50d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Tatbestände vorliegt.

Nach diesen in den Nummern 1 bis 3 genannten Tatbeständen hat die ausländische Gesellschaft keinen Anspruch auf völlige oder teilweise Steuerentlastung, wenn

1. für ihre Einschaltung wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder
2. sie nicht mehr als 10 Prozent ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres aus eigener Wirtschaftstätigkeit erzielt oder
3. sie nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.

Das BMF hat zur Anwendung des § 50d Abs. 3 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2007 Stellung genommen.

Steuerabzug nach § 50a EStG

OFD Rheinland 28.3.2007

Gemäß § 73g Abs. 2 EStDV besteht die Möglichkeit, auf die Zustellung eines Haftungsbescheids zu verzichten, wenn der Schuldner der Steuer vor dem Finanzamt oder einem Prüfungsbeamten des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Steuer schriftlich anerkannt hat. Die OFD hat keine Bedenken, diese Vorschrift im Abzugsverfahren nach § 50a EStG anzuwenden. Das Anerkenntnis der Steuerschuld steht einer Steueranmeldung nach § 168 AO gleich (§ 167 Abs. 1 Satz 3 AO). Das Anerkenntnis muss schriftlich erfolgen. Bezüglich der formalen Voraussetzungen kann, in Anlehnung an ein Anerkenntnis einer Zahlungsverpflichtung im Lohnsteuerbereich (§ 42d Abs. 4 Nr. 2 EStG), der Vordruck Nr. 830/007 „Erklärung des Arbeitgebers“ als Hilfestellung dienen.

OFD Karlsruhe v. 15.10.2007 - S 2411/24 - St 142

Das FG Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 29.8.2007, 12 V 12132/07, Aussetzung der Vollziehung für die Anwendung von § 50a Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 EStG aufgrund der neueren EuGH-Entscheidung im Fall Scorpio im Hinblick auf die Zahlungen an in Großbritannien wohnhafte Künstler gewährt. Verschiedene Vergütungsschuldner, die zur Vornahme des Steuerabzugs verpflichtet wären, beantragen nach Einspruchseinlegung gegen die Steuerabzugsanmeldung nun bei den Finanzämtern in vergleichbaren Fällen unter Hinweis auf diesen Beschluss Aussetzung der Vollziehung. Den Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung kann nicht entsprochen werden. Auch die Einsprüche können unter Verweis auf den Aussetzungsbeschluss des FG nicht ruhen gelassen werden.



Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Bayerisches LfSt 9.11.2007, S 1979 - 2 St 32/St 33

Die Vorschrift des § 1 KapErhStG ist unter den Voraussetzungen des § 7 KapErhStG auch auf den Wert neuer Anteilsrechte an ausländischen Gesellschaften anzuwenden. Voraussetzung ist danach u.a., dass die neuen Anteilsrechte auf Maßnahmen beruhen, die einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach den Vorschriften der §§ 207 bis 220 AktG oder nach den Vorschriften des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Es genügt, wenn die jeweils geltenden ausländischen Rechtsvorschriften über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln beachtet werden. Der Erwerber der Anteilsrechte hat die Erfüllung dieser Voraussetzungen nachzuweisen. Die Eintragung der Maßnahme als Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in das ausländische Handelsregister bietet eine Gewähr dafür, dass das ausländische Recht nicht verletzt ist und dass es sich um eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln handelt.

Kapitalertragsteuer bei verdeckten Gewinnausschüttungen

OFD Münster 7.11.2007, S 2408 a - 1 - St 22 – 31

Abstandnahme von der Nacherhebung von Kapitalertragsteuer bei verdeckten Gewinnausschüttungen bzw. Zinsabschlag bei Zinszahlungen an Empfänger, bei denen die Besteuerung der Erträge im Inland gesichert ist. Sachverhalte aus denen die Nacherhebung von Kapitalertragsteuer bzw. Zinsabschlagsteuer resultiert, dürften größtenteils im Rahmen von Betriebsprüfungen festgestellt werden. Im Rahmen der Schlussbesprechung sollte der Betriebsprüfer daher bereits darauf hinweisen, dass die Nacherhebung von Kapitalertragsteuer bzw. Zinsabschlagsteuer aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Verwaltungsanweisung in den Fällen, in denen die Besteuerung der Erträge im Inland gesichert ist, nicht mehr möglich ist und dass, sofern dennoch eine entsprechende Kapitalertragsteueranmeldung hierfür eingereicht wird, diese nicht anerkannt wird.

Ausstellung von Steuerbescheinigungen

OFD Magdeburg 1.11.2007, S 2400 - 15 - St 214 V

OFD Münster 12.10.2007, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 026/2007

OFD Frankfurt 24.08.2007, S 2401 A - 17 - St 54

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 7b S. 2 EStG ist bei der Auszahlung von Kapitalerträgen u.a. auch dann Kapitalertragsteuer einzubehalten, wenn die Auszahlung durch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne der §§ 53 und 53b des KWG erfolgt. Die inländischen Zweigstellen oder Zweigniederlassungen dieser ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitute sind nach § 45a Abs. 3 EStG zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen über Kapitalertragsteuer berechtigt. In den beigefügten Anlagen übersendet die OFD ein nach dem Stand vom 1. August 2007 erstelltes Verzeichnis der Zweigstellen und Zweigniederlassungen, die befugt sind, im Inland Bankgeschäfte zu betreiben.



OFD Magdeburg v. 01.11.2007 - S 2252 a - 5 - St 214 V

Für Versicherungsunternehmen wurde erstmalig mit dem Jahressteuergesetz 2007 vom 13. Dezember 2006 eine Verpflichtung zur Ausstellung der Jahresbescheinigung geschaffen. Im Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 wird die Jahresbescheinigung zum 1. Januar 2009 abgeschafft, d. h. letztmalig ist eine Jahresbescheinigung für das Kalenderjahr 2008 zu erstellen. Nach geltender Rechtslage müssten Versicherungsunternehmen somit nur für die Kalenderjahre 2007 und 2008 Jahresbescheinigungen einführen. Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft bat angesichts des mit der Einführung verbundenen Aufwands und des geringen zeitlichen Anwendungsrahmens im Billigkeitswege auf die Erstellung der Jahresbescheinigung zu verzichten. Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ist es nicht zu beanstanden, wenn Versicherungsunternehmen keine Jahresbescheinigung für die Kalenderjahre 2007 und 2008 ausstellen.

Leerverkäufe

FinBeh Berlin 10.3.2008, III A - S 2400 - 8/2005, StEK EStG § 20/352

Der Erlass erläutert die Neufassung des § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 EStG durch das Jahressteuergesetz 2007: "Als sonstige Bezüge gelten auch Einnahmen, die an Stelle der Bezüge im Sinne des Satzes 1 von einem anderen als dem Anteilseigner nach Abs. 2 a bezogen werden, wenn die Aktien mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert werden." Hintergrund der Ergänzung war die Verringerung von Steuerausfällen, die bei der Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss in Form der sog. Leerverkäufe dadurch entstanden, dass Kapitalertragsteuer bescheinigt wurde, die nicht abgeführt wurde.

Verfahren zur Entlastung von Kapitalertragsteuer für bestimmte Körperschaften

OFD Frankfurt 19.11.2008, S 2400 A - 65 - St 54

Ist Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, oder hat der Gläubiger im Fall des § 44a EStG dem nach § 44 Abs. 1 EStG zum Steuerabzug Verpflichteten den Freistellungsauftrag oder die Nichtveranlagungs-Bescheinigung oder die Bescheinigungen nach § 44a Abs. 4 oder 5 EStG erst in einem Zeitpunkt vorgelegt, in dem die Kapitalertragsteuer bereits abgeführt war, so ist auf Antrag des nach § 44 Abs. 1 EStG zum Steuerabzug Verpflichteten die Steueranmeldung insoweit zu ändern; stattdessen kann der zum Steuerabzug Verpflichtete bei der folgenden Steueranmeldung die abzuführende Kapitalertragsteuer entsprechend kürzen, § 44b Abs. 5 Satz 1 EStG. Macht der Schuldner der Kapitalerträge von der Möglichkeit der Änderung der Kapitalertragsteueranmeldung nach § 44b Abs. 5 EStG keinen Gebrauch, hat auf Antrag des Gläubigers der Kapitalerträge das Finanzamt, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist, die Erstattung der Kapitalertragsteuer vorzunehmen.

NV-Bescheinigung

OFD Frankfurt 13.10.2008, S 2299 A - 3 - St 219



Aus gegebenem Anlass weist die OFD auf Folgendes hin: Die Einführung der Abgeltungsteuer zum 1.1.2009 hat keinen Einfluss auf das NV-Bescheinigungsverfahren. Der Einbehalt von Kapitalertragsteuer kann weiterhin nicht nur mittels Freistellungsauftrags, sondern auch mittels NV-Bescheinigung vermieden werden. Eine NV-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Nr. 2 EStG ist allerdings nur zu erteilen, wenn die gesamten Einkünfte unter Einbeziehung der Kapitaleinkünfte die Veranlagungsgrenzen nicht übersteigen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.